

# Umzugsrichtlinien

## Liebe Karnevalisten und Freunde des Karnevals!

Die nachfolgenden Richtlinien für den 27. „Zug der fröhlichen Leute“ am 11.02.2018 sind für alle Umzugsteilnehmer verbindlich.

Sie regeln die für die weitere organisatorische Vorbereitung notwendigen und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit während des Umzuges erforderlichen Aufgaben und Pflichten aller Teilnehmer. Lest diese deshalb aufmerksam und vollständig durch.

### Ablaufplan

- 09.30 – 11.30 Uhr** Anreise und Aufstellung der Formation des Zuges lt. Aufstellungsplan und Vorbereitung zur Fahrzeugabnahme  
**Der gemeldete Zugverantwortliche jedes Vereins / jeder Gruppe meldet sich unmittelbar nach der Ankunft persönlich im Organisationsbüro am Startpunkt zum Empfang seiner Startunterlagen**
- Startpunkt** - Kreuzung Franz-Mehring-Straße / Willy-Brandt-Straße  
**Aufstellbereich I** - Willy-Brandt-Straße zw. Start und Sandower Hauptstr.  
**Aufstellbereich II** - Willy-Brandt-Straße zw. Start und Stadtring  
**Aufstellbereich III** - Fr.-Mehring-Str. zw. Start und Muskauer Platz
- 11.30 – 13.00 Uhr** **Kontrolle und Abnahme aller am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge**
- 13.11 Uhr** Beginn des Umzuges  
**Zugstrecke:** Fr.-Mehring-Straße – Brandenburger Platz – K.-Liebknecht-Straße
- ca. 17.00 Uhr** Ende des Umzuges: Karl-Liebknecht-Straße (Höhe Viehmarkt)

Anschließend können alle Teilnehmer und Besucher an einer großen „Narrenfete“ im Festzelt auf dem Viehmarkt teilnehmen bis auch der Letzte keine Lust mehr hat.

Alle am Umzug teilnehmenden Vereine und Gruppen können **ab 17.00 Uhr** auf der Bühne im Festzelt Ausschnitte aus ihrem Programm zeigen und ihren Verein präsentieren. Für schriftliche Voranmeldungen von Auftrittsabsichten wären wir dankbar.

### Anmeldung

- ⇒ Am Umzug können nur Vereine, Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die dem Festkomitee gemeldet sind und die Teilnahmegebühr entrichtet haben.
- ⇒ Wollen mehrere selbständige Vereine/Gruppen eine gemeinsame Zugformation bilden, unterliegen **alle Gruppen einzeln** der Anmelde- und Gebührenpflicht. Auf dem Anmeldeformular ist formlos zu vermerken, mit welcher bzw. welchen weiteren Verein(en)/Gruppe(n) eine Formation gebildet werden soll.
- ⇒ Für die Anmeldung ist das beiliegende Anmeldeformular vollständig auszufüllen.
- ⇒ Anmeldungen müssen bis spätestens **15. Januar 2018** beim Festkomitee eingegangen sein um in der Zugaufstellung berücksichtigt zu werden. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen werden nur angenommen, wenn noch ausreichend Kapazität im Aufstellungsraum vorhanden ist. Die Gruppen werden dann in der Reihenfolge des Eingangs am Zugende eingereiht.
- ⇒ Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht entgegengenommen werden.
- ⇒ Der endgültige Aufstellplan und die Einfahrgenehmigungen für Kraftfahrzeuge werden den Teilnehmern **ab dem 30. Januar 2018** zugesandt.

## Zugverantwortliche der Vereine und Gruppen

- ⇒ Jeder Teilnehmende Verein/Gruppe bestimmt mit der Teilnahmemeldung eine **volljährige** Person, die für die ordnungsgemäße und sichere Teilnahme des Vereines / der Gruppe, entsprechend den Umzugsrichtlinien, verantwortlich ist.
- ⇒ Der Zugverantwortliche ist durch eine weiße Schärpe gekennzeichnet, er ist damit Ansprechpartner für Weisungen von Polizeibeamten, Mitgliedern der Zugleitung sowie den eingesetzten Ordnern und Streckenposten die Ordnungsaufgaben des Veranstalters haben.
- ⇒ Der Zugverantwortliche meldet seinen Verein / Gruppe persönlich im Org.-Büro an und empfängt gegen Unterschriftsleistung die Startnummer und seine Schärpe, welche im Aufstellbereich und auf der gesamten Umzugsstrecke sichtbar getragen werden muss. Beides ist nummeriert und muss am Ende des Umzuges wieder abgegeben werden.
- ⇒ Der Zugverantwortliche und die Fahrzeugführer haben im Aufstellbereich bei den Fahrzeugen des Vereines / der Gruppe zu bleiben.

## Fahrzeuge

- ⇒ Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge dürfen am Umzug nur teilnehmen, wenn sie amtlich zugelassen sind. Eine Teilnahme amtlich nicht zugelassener Fahrzeuge ist nur möglich, wenn sie den im „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ (Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr vom 18.07.2000 – veröffentlicht im Verkehrsblatt 15/2000 S. 406 ff) beschriebenen Voraussetzungen entsprechen und dies durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt ist.
- ⇒ **Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Für amtlich nicht zugelassene Kraftfahrzeuge ist der Versicherungsnachweis durch den Fahrzeugführer mitzuführen.**
- ⇒ In Umsetzung der Sicherheitskonzeption des Veranstalters und der Stadt Cottbus sind für teilnehmende Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zusätzliche Angaben zum Fahrzeug (Typ, Kennzeichen) und Fahrzeugführer (Name, Vorname, Geburtsdatum) zu übermitteln. Zeitpunkt und Umfang der zusätzlich mitzuteilenden Angaben wird, soweit erforderlich, nach Eingang der Anmeldung mitgeteilt.
- ⇒ Die maximale Höhe für Fahrzeuge aller Art beträgt einschließlich fester und beweglicher Aufbauten 4,00 m. Sofern sich Personen in oder auf den Aufbauten befinden, ist sicherzustellen, dass die Greifhöhe dieser Personen das angegebene Maß nicht überschreitet. **Achtung! – Fahrleitungen der Straßenbahn sind stromführend – Lebensgefahr!**
- ⇒ Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiegen ausgerüstet sein. Die Mindesthöhe der Brüstung muss 100 cm betragen. Ein- und Ausstiege sollen bezogen auf die Fahrtrichtung möglichst hinten angeordnet sein. Zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen dürfen sich keine Ein- und Ausstiege befinden.
- ⇒ Alle am Umzug teilnehmenden mehrspurigen Kraftfahrzeuge und deren Anhänger **mit jeweils mehr als 2,8 t Gesamtgewicht** sind mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert, dass Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich vor Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können. Auch an der Frontseite von Zugmaschinen (Traktoren) ist eine entsprechende Vorrichtung (Schürze) zu schaffen, welche die gesamte Spurbreite abdeckt. Die Verkleidungen müssen aus festem Material bestehen. Die Höhe zwischen Fahrbahn und Unterkante der Verkleidung darf 30 cm nicht überschreiten.  
Weitere Hinweise zum Wagenbau gibt es auf unserer Website ([www.karneval-lausitz.de](http://www.karneval-lausitz.de)).
- ⇒ Fahrerhäuser sind weitestgehend in die Gestaltung des Festwagens einzubeziehen. Großflächenwerbung an den Fahrzeugseiten, auf Windabweisern und durch zusätzliche Plakate an der Fahrzeugfront ist nicht erwünscht und ist durch karnevalistische Ausgestaltung abzudecken. Am Umzug teilnehmende Firmen und Unternehmen können bei Entrichtung eines Zusatzbeitrages von dieser Beschränkung freigestellt werden.
- ⇒ Alle teilnehmenden Fahrzeuge sind durch Vereins- bzw. Gruppenordner zu sichern. Je Fahrzeugachse ist rechts- und linksseitig jeweils ein Ordner einzusetzen. Bei Fahrzeugkombinationen darüber hinaus auch im Bereich der Zugscheren. Durch die eingesetzten Ordner ist zwischen Fahrzeug und Zuschauern, insbesondere Kindern, ein seitlicher Abstand von mindestens einem Meter zu sichern. Bei Notwendigkeit sind **durch den Zugverantwortlichen des Vereins** zusätzliche Personen einzusetzen. **Die zur Sicherung von Fahrzeugen eingesetzten Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein.**

- ⇒ Bei Pferden und anderen Großtieren ist je Tier mindestens eine Begleitperson einzusetzen. Der Tierhalter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die alle Gefahren abdeckt, welche von der Teilnahme des Tieres an der Veranstaltung ausgehen können. Der Versicherungsnachweis ist während des Umzuges mitzuführen. Im Interesse nachfolgender Gruppen sollte in Vereinen / Gruppen mit Pferden eine Person eingeteilt werden, um eine eventuelle Hinterlassenschaft des Pferdes zu beseitigen.
- ⇒ Auf Festwagen (Umzugswagen), auf denen eine mit Kraftstoff betriebene Stromversorgung (Notstromaggregat) verwendet wird, ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.

### **Musik, Alkohol und Allgemeines**

- ⇒ Neben allen Teilnehmern wird auch von Musikformationen ein närrisches Outfit erwartet. Für Kapellen, Spielmannzüge und andere Livemusiker **ist mit der Anmeldung** eine „Musikfolgeliste“ entsprechend GEMA-Vordruck als Grundlage für die Gesamtanmeldung zu übersenden.
- ⇒ Beschallungsanlagen auf Fahrzeugen sind grundsätzlich zur Seite auszurichten, um eine Beeinträchtigung vorausgehender bzw. nachfolgender Gruppen (insbesondere Kapellen) zu vermeiden.
- ⇒ Die über Beschallungsanlagen abgespielte Musik muss dem Charakter des Umzuges entsprechen. Reine Techno-, House- und Hipp-Hopp-Musik ist nicht erwünscht.
- ⇒ Die Verteilung von Wurfmaterialien darf aus Sicherheitsgründen frühestens 100 m nach dem Verlassen des Aufstellbereiches beginnen. Süßigkeiten und ähnliche Wurfartikel sind in hintere Zuschauerreihen zu werfen. **Jegliche Verwendung von harten Gegenständen wie Büchsen, Flaschen, CD's, Ordner u.ä. als Wurfartikel wird untersagt.**
- ⇒ Vorgenannte Dinge dürfen an Zuschauer nur durch „Fußgruppen“ weiter gegeben werden. Auch eine Abgabe direkt vom Fahrzeug ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- ⇒ Gegen eine zweckdienliche Verwendung von handelsüblichem Konfetti bestehen keine Einwände. Die massenhafte Verteilung anderweitiger Papierschnitte insbesondere aus Aktenvernichtern und die **Verteilung von Konfetti mittels Gebläsen u.ä technischer Geräte ist nicht gestattet.**
- ⇒ **Die Zugverantwortlichen der Gruppen und Vereine, Führer von Fahrzeugen sowie eingesetzte Ordner und Sicherungspersonen dürfen vor und während des Umzuges nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderer berauschender Mitteln stehen.** Ordner und Sicherungspersonen sind namentlich festzulegen und durch den Gruppenverantwortlichen aktenkundig über ihre Aufgaben zu belehren. Die Unterschriftenliste ist bei der Fahrzeugabnahme dem Vertreter des KVL zu übergeben. Ein Belehrungsbogen wird mit den Teilnahmeunterlagen zugeschickt.
- ⇒ Die Verwendung von offener Pyrotechnik, Bengal- und Rauchfackeln ist nicht erlaubt. **Der Betrieb von Böllern ist nicht gestattet.** Es dürfen nur luftbetriebene Konfettikanonen zum Einsatz kommen. Derartige Geräte sind nicht direkt auf Zuschauer oder Mitwirkende zu richten. Die Bediener sind über den sachgerechten Gebrauch aktenkundig zu belehren. **Für eventuelle Schadensfälle haftet der Betreiber!**
- ⇒ Alle Vereine und Gruppen sind eigenständig für den kontinuierlichen Zuglauf verantwortlich. Aktivitäten entlang des Zugweges sind so vorzutragen, dass der Zug **nicht** zum Stillstand kommt.
- ⇒ Aus organisatorisch-technischen Gründen muss vor jedem Verein bzw. jeder Gruppe die zugewiesene Startnummer durch einen Läufer **sichtbar getragen** werden. Die Ausgabe der Startnummern erfolgt von 10.00 - 12.15 Uhr bei der Anmeldung im Organisationsbüro, die Rücknahme am Beginn des Auflösungsbereiches. Für nicht zurückgegebene Startnummern und Schärpen werden je 30,- € Wiederbeschaffungsgebühr in Rechnung gestellt.
- ⇒ Abfälle und leere Verpackungsmaterialien sind ausschließlich in die bereitgestellten Container im Auflösungsbereich zu entsorgen. Deren genaue Standorte sowie Parkmöglichkeiten für Busse und Transportfahrzeuge werden mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.
- ⇒ **Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, Mitgliedern der Zugleitung sowie den eingesetzten Ordnern und Streckenposten ist unbedingt Folge zu leisten.**

## Gebühren

⇒ Für die Teilnahme am Umzug werden folgende Gebühren erhoben:

Gruppe 1	444 €	Unternehmen, Kammern, Verbände und kommerzielle Einrichtungen sowie Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
Gruppe 2	133 €	Handwerksbetriebe
Gruppe 3	88 €	sonstige Vereine und Gruppen (ausgenommen Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)
Gruppe 4	66 €	Mitgliedsvereine des KVL

Die vorstehenden Gebühren sind pauschal incl. 1 Festwagen beliebiger Größe mit Beschallung und aller Personen der angemeldeten Gruppe

Gruppe 5	11 €	Personengruppen von gemeinnützigen Vereinigungen <b>ohne</b> Festwagen sowie Kindergarten- und Schülergruppen mit 1 kleinen Festwagen ohne Beschallung
----------	------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⇒ Marschierende Spielmannzüge, Musikformationen und Kapellen sind gebührenfrei, wenn mit der Anmeldung eine „Musikfolgeliste“ nach beigefügtem Muster zugesandt wird.

**Bei nicht eingereichter Musikfolgeliste werden 25,- € zusätzlich berechnet.**

⇒ Für den zweiten und jeden weiteren Festwagen sind **zusätzlich** zu entrichten:

Festwagen ohne Beschallung (Disco) 11 €, mit Beschallung (Disco) 33 €

⇒ Teilnehmer der Gruppen 1 und 2 können durch Entrichtung eines Zusatzbetrages in Höhe von 222 € von der Beschränkung zur Verwendung von Eigenwerbung an Fahrzeugen freigestellt werden.

⇒ **Die Teilnahmegebühr muss spätestens bis 25.01.2018 auf dem Umzugskonto bei der Sparkasse Spree-Neiße IBAN: DE42 1805 0000 3604 1030 60 BIC: WELADED1CBN eingegangen sein.**

**Als Verwendungszweck ist zwingend der Name des Vereins bzw. der Gruppe und der Zusatz „Umzug 2018“ anzugeben, damit eine sichere Zuordnung des Zahlungseingangs erfolgen kann.**

⇒ Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang erfolgt keine Berücksichtigung in der Zugaufstellung.

## Haftung und Rechte des Veranstalters

Die Teilnehmer des Karnevalumzuges erkennen ausdrücklich und unwiderruflich an, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die aufgezeichnet wird und sind unwiderruflich damit einverstanden, dass ihre Stimme, Bild, Foto und Abbild zeitlich unbegrenzt durch Direktübertragung oder mittels aufgenommener Videobilder zur Ausstrahlung oder sonstiger Übertragung oder Aufnahme unentgeltlich verwendet werden kann, und stimmt unwiderruflich der Nutzung und Veröffentlichung zu. Die Teilnehmer stellen den Veranstalter, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, sofern diese nicht über die gesetzliche Haftpflicht gedeckt sind. Eingeschlossen sind hiermit sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sowie sämtliche Ansprüche berechtigter Dritter. Dies gilt nicht, falls Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Cottbus, den 07.12.2017

Karneval-Verband Lausitz 1990 e.V.

Präsidium

Festkomitee